

# RS Lvwg 2022/3/16 LVwG-AV-1013/001-2021, LVwG-AV-1014/001-2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.03.2022

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

16.03.2022

## Norm

GewO 1994 §74

BauO NÖ 2014 §23

## Rechtssatz

Die GewO sieht keine Zuverlässigkeitssprüfung in der Hinsicht vor, dass einem Konsenswerber, der allenfalls bisher nicht projektgemäß betrieben hat oder Auflagen nicht eingehalten hat, die Genehmigung für eine Änderung der Betriebsanlage aus diesem Grund vorenthalten werden kann. Zu beurteilen ist nur das konkrete vorgelegte Projekt auf seine Genehmigungsfähigkeit.

## Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Änderung; Auflage; Nachbar; Immissionen;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2022:LVwG.AV.1013.001.2021

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2022

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>